Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Uznach
Postfach 233

8730 Uznach

12. März 2013

Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Schützenhaus**
- **Überbauungsplan Schützenhaus**

Das Grundstück ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Industriezone zugeteilt, bebaut ist es mit dem Hotel/Restaurant Schützenhaus.
Der bestehende Hotelbereich soll in einem grösseren, der Wohnbereich in einem kleineren Umfang erweitert werden.
Da es sich bei der bestehenden um eine zonenfremde Nutzung handelt, ist vorgesehen, das Grundstück der WG3-Zone zuzuscheiden.

Aufgrund der geringen Gefährdung (Gelb) werden Objektschutzmassnahmen empfohlen. Wir gehen davon aus, dass die Bauherrschaft von der Gemeinde bereits im Baubewilligungsverfahren auf die Gefährdung hingewiesen wurde.

Die beiden Erlasse wurden vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Ergänzungen wurden vorgenommen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation